

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. Dezember 2008

### **1884. Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei Zürich und dem Grenzwachtkorps, Vereinbarung (Genehmigung)**

A. Der Kanton Zürich grenzt auf einer Länge von rund 40 km an Deutschland. Mit dem Schengener Assoziierungsabkommen, das voraussichtlich ab 12. Dezember 2008 für die Schweiz zur Anwendung gelangen wird, entfallen die bisherigen systematischen Personenkontrollen an der Grenze. Im Gegensatz zu den anderen Schengenstaaten nimmt die Schweiz allerdings nicht an der Europäischen Zollunion teil. Deshalb werden an der Schweizer Grenze nach der Assoziierung an Schengen weiterhin Warenkontrollen durchgeführt werden.

Die Kantone üben gemäss Art. 9 des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20) die Personenkontrolle im Rahmen der Grenzkontrolle aus. Im Bereich dieser Grenzkontrolle arbeitet die Kantonspolizei traditionell mit dem Grenzwachtkorps zusammen, das den bewaffneten und uniformierten Teil der Eidgenössischen Zollverwaltung im Eidgenössischen Finanzdepartement darstellt. Die mit dem Schengener Assoziierungsabkommen eingeführten Erleichterungen beim Grenzübertritt sollen mit Bezug auf die Sicherheit durch sogenannte nationale «Ersatzmassnahmen» ausgeglichen werden. Dazu gehören mobile Kontrollen im Grenzraum.

B. Art. 97 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (SR 631.0), des am 1. Mai 2007 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass das Grenzwachtkorps auf dem Weg einer Vereinbarung mit den kantonalen Behörden auch polizeiliche Aufgaben im Grenzraum übernehmen kann. In diesem Zusammenhang wurde sowohl vonseiten der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) als auch vonseiten des Grenzwachtkorps davon ausgegangen, dass mit dem Inkrafttreten des Schengener Assoziierungsabkommens Kantone und Grenzwachtkorps intensiver zusammenarbeiten und vermehrt Synergien zu nutzen haben. Vor diesem Hintergrund hat die KKJPD mit dem Grenzwachtkorps eine Mustervereinbarung zuhanden der Kantone verabschiedet. Diese legt einen Mindeststandard fest, den jeder Kanton in der Zusammenarbeit mit dem Grenzwachtkorps erreichen soll. Ziel ist, mit einer Harmonisierung die Zusammenarbeit insgesamt zu verbessern, Synergien in der Aufgabenerfüllung zu nutzen und so die innere Sicherheit zu stärken.

C. Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei und Grenzwachtkorps bildeten im Kanton Zürich bisher mündliche Vereinbarungen zwischen den beiden Korps. Im Hinblick auf Schengen und gestützt auf die Mustervereinbarung haben die Kantonspolizei Zürich und das Grenzwachtkorps am 14. Februar / 21. Februar 2008 eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit abgeschlossen. Diese ist in die Form eines gemeinsamen Dienstbefehls gekleidet und steht seit 1. März 2008 in Kraft. In dieser Vereinbarung werden namentlich die gegenseitigen Verantwortlichkeiten, die Grundsätze der Zusammenarbeit sowie die Umschreibung der Tätigkeiten des Grenzwachtkorps im Grenzraum und im übrigen Kantonsgebiet geregelt. Die Kantonspolizei soll durch diese Zusammenarbeit mit dem Grenzwachtkorps in der Erfüllung der nationalen Ersatzmassnahmen unterstützt werden. Den Anhang der Vereinbarung bildet der definierte Grenzraum in Form eines Kartenausschnitts. In diesem Grenzraum kann das Grenzwachtkorps neben den zoll- und abgabenrechtlichen Aufgaben gewisse Überwachungs- und Fahndungsaufgaben vollziehen. Dabei wird umschrieben, welche Widerhandlungen das Grenzwachtkorps selbstständig erledigen kann.

D. Bei der Vereinbarung vom 14. Februar / 21. Februar 2008 handelt es sich trotz der Bezeichnung als Dienstbefehl wie erwähnt um eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Sie orientiert sich an der Mustervereinbarung, wie sie aufseiten der Kantone durch die KKJPD ausgearbeitet worden war. Inhaltlich betrifft die Vereinbarung die Zuständigkeitsbereiche Polizei und Ausländerrecht, für welche die Sicherheitsdirektion federführend ist. Vor diesem Hintergrund lag die Verhandlungsführung für den Vertrag bei der Sicherheitsdirektion bzw. der Kantonspolizei. Hingegen stellt sich die Frage, ob die Sicherheitsdirektion auch zuständig ist, die Vereinbarung mit dem Grenzwachtkorps abzuschliessen bzw. den durch die Kantonspolizei Zürich abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen. Das Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 (LS 551.1) sieht in § 20 vor, dass die Sicherheitsdirektion Gemeinden mit eigener Gemeindepolizei mittels Vereinbarung polizeiliche Aufgaben übertragen kann. Diese Ermächtigung lässt sich aber nicht auf die vorliegende Vereinbarung mit dem Bund übertragen. Auf der anderen Seite ist im Sinne einer Abgrenzung festzuhalten, dass keine Genehmigung durch den Kantonsrat erforderlich ist. Vielmehr liegt der Abschluss von Abkommen bezüglich des Vollzugs von Bundesrecht und bezüglich der Übertragung von polizeilichen Aufgaben gestützt auf § 7 Abs. 3 lit. b und d des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (LS 172.1) beim Regierungsrat. Die Verwaltungsvereinbarung vom 14. Februar / 21. Februar 2008 ist demnach durch den Regierungsrat zu genehmigen.

E. Die Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei Zürich und dem Grenzwachtkorps in der Verwaltungsvereinbarung (Dienstbefehl) erscheint zweckmässig und hat sich in der bisherigen Praxis bewährt. Auch orientiert sie sich an der unter Federführung der KKJPD entwickelten Mustervereinbarung für die Kantone. Sie kann genehmigt werden. Es ist angezeigt, eine solche Genehmigung vor der auf den 12. Dezember 2008 erwarteten Anwendung des Grenzregimes aus dem Schengener Assoziierungsabkommen zu erteilen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Vereinbarung (Dienstbefehl) zwischen der Kantonspolizei Zürich und dem Grenzwachtkorps vom 14. Februar / 21. Februar 2008 wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern und die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**